

Vorlage Nr. 180/2011



LANDRATSAMT  
**WALDSHUT**

30.11.2011

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten  
Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr**

**Schülerbeförderung  
Änderung der Schülerbeförderungssatzung**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	14.12.2011	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt dem geänderten Text der Schülerbeförderungssatzung gemäß Anlage zu.

## **Änderung der Schülerbeförderungssatzung aufgrund des neuen Bildungs- und Teilhabepaketes**

### **Sachverhalt:**

Die Schülerbeförderungssatzung (SBS) regelt die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Personensorgeberechtigte, in der Regel die Eltern, oder volljährige Schüler haben ab der 5. Klasse zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen Eigenanteil zu entrichten (§ 6 SBS). Dieser Anteil (= Höhe des jeweiligen aktuellen Tarifs der Schülermonatskarte Preisstufe I des Waldshuter Tarifverbundes) beträgt derzeit 34 €/Monat.

Der Schulträger kann die Eltern bzw. den Schüler in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte darstellen würde, von diesem Eigenanteil befreien (§ 7 SBS). Dies wurde in der Regel bejaht, wenn die Eltern bzw. der Schüler Eingliederungs- oder Jugendhilfe, Arbeitslosengeld I oder II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Durch die etwa 300 Erlasse der Schulträger je Schuljahr wurden in den vergangenen Jahren Eigenanteile bzw. Fahrkartenkosten in Höhe von jährlich ca. 100.000 € vom Landkreis Waldshut getragen.

Im Rahmen des neuen Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes können unter bestimmten Voraussetzungen nun Kosten für die Schülerbeförderung über diese neue Hilfeleistung übernommen werden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Bildung und Teilhabe ist nachrangig (§ 28 IV Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch: „..... soweit sie nicht von Dritten übernommen werden .....“). Da wir derzeit über unsere SBS teilweise Schülerbeförderungskosten übernehmen, muss ein Teil der Antragsteller aus rechtlichen Gründen vom Job-Center an die Schulträger (Schülerbeförderung) verwiesen werden. Deshalb werden bis Dezember 2011 weiterhin Erlasse von den Schulträgern erteilt und diese Kosten vom Landkreis Waldshut (Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr) getragen.

Finanziell ist eine Kostentragung über das Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr im Jahr 2011 für den Landkreis kostenneutral, da das Job-Center für das Bildungs- und Teilhabepaket eine pauschale Zuweisung vom Bund erhält. Im Jahr 2011 sind somit alle Schülerbeförderungskosten vom Landkreis zu tragen und mit der pauschalen Kostenerstattung des Bundes abgegolten. Dies unabhängig davon, ob diese beim Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr oder beim Job-Center anfallen.

Ab dem Jahr 2012 wird zwischen Job-Center und Bund eine „spitze Abrechnung“ der Kosten einschließlich der Schülerbeförderungskosten vorgenommen. Damit kann sich der Landkreis dann die Schülerbeförderungskosten für die Hilfeberechtigten vom Bund 1:1 erstatten lassen, wenn die rechtlichen Rahmenvoraussetzungen stimmen und die Kosten tatsächlich beim Job-Center angefallen sind. Um diese Rahmenvoraussetzungen zu schaffen, ist eine Änderung der SBS des Landkreises notwendig. Die bisherigen Regelungen sind zu modifizieren, d.h. Anspruchsberechtigte nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind nach der Satzung vom Erlass des Eigenanteils bzw. der Übernahme der Fahrkartenkosten auszuschließen. Die Erlassmöglichkeit aus wirtschaftlichen Gründen sollte dennoch in der Satzung grundsätzlich erhalten bleiben, um in begründeten Einzelfällen aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder des Schülers angemessen reagieren zu können. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung kann der Anlage entnommen werden.

Der Landkreistag empfiehlt allen Landkreisen, ihre Schülerbeförderungssatzungen entsprechend zu ändern. Soweit bekannt, werden die meisten Landkreise die Satzungsänderungen so vornehmen.

Mit dieser Satzungsänderung kann der Landkreis im Bereich Schülerbeförderung (Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr) voraussichtlich nahezu die gesamten 100.000 €/Jahr einsparen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Um die Kosten für den Landkreis schon ab 2012 einzusparen, ist diese Änderung der SBS zum 1. Januar 2012 aus Sicht der Kreisverwaltung notwendig.

Das Job-Center, das Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr und der Waldshuter Tarifverbund haben vereinbart, dass es für die Anspruchsberechtigten weiterhin möglich sein wird, das WT-Ticket als Jahresfahrkarte zu erhalten.

### **Hinweis:**

Im Regelsatz der bisherigen und künftigen Hilfeleistungen des Job-Centers ist auch ein Betrag für den „Verkehrsbereich“, unabhängig von der notwendigen Schülerbeförderung, beinhaltet. Dieser Betrag ist je Altersgruppe der Kinder unterschiedlich hoch. Die Frage, ob, wie und in welcher Höhe dieser Betrag auch Schülerbeförderungskosten anteilig beinhaltet, konnte uns weder vom Bund noch vom Land beantwortet werden. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass der Bund als Kostenträger in Zukunft verlangen wird, dass dieser Betrag oder ein Anteil davon auf die Schülerbeförderungskosten angerechnet werden muss. Dies hätte zur Folge, dass danach die Kostenerstattung des Hilfeempfängers insgesamt geringer ausfallen würde als bisher, was nach der Intention des Gesetzgebers eigentlich ausgeschlossen werden sollte. Der Landkreis hätte dann grundsätzlich die Möglichkeit – soweit rechtlich machbar und eine Ausgleichserstattung dem Hilfeempfänger nicht wieder vom Job-Center mindernd angerechnet werden müsste – ausgleichend tätig zu werden.

Sollte dies der Fall sein, wäre möglicherweise eine erneute Beratung dieses Themas in den Gremien notwendig.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die vorliegende Änderung der Schülerbeförderungssatzung am 30. November 2011 vorberaten und dieser ohne Gegenstimme zugestimmt.

Bollacher  
Landrat

### **Anlagen:**

Änderungstext der Schülerbeförderungssatzung